

# **VISCHNAUNCA da PITASCH**



## **Reglement für den Unterhalt der Meliorationswerke**

2011

# **Reglement für den Unterhalt der Meliorationswerke der Gemeinde Pitasch**

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Grundsatz**

Alle Bauten und Anlagen, welche die Meliorationsgenossenschaft Pitasch (MGP) mit öffentlichen Mitteln erstellt hat, sind fachgerecht zu unterhalten und ihre Funktionstüchtigkeit ist sicherzustellen (Art. 34 des kantonalen Meliorationsgesetzes).

### **Art. 2 Trägerschaft**

Der Unterhalt der Meliorationswerke ist mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 04.12.2007 Sache der politischen Gemeinde Pitasch (PGP).

Im Rahmen dieses Beschlusses verpflichtet sich die PGP, nach der Übernahme der Meliorationswerke die nachfolgende Unterhaltsregelung anzuwenden.

## **II. Unterhalt der Bauten und Anlagen**

### **Art. 3 Bauten und Anlagen**

Im Anhang zu diesem Reglement sind die einzelnen Meliorationswerke aufgelistet. Sie lassen sich grundsätzlich unterscheiden in:

- Güter- und Alpwege
- Waldwege

Diese Bauten und Anlagen sind im Übersichtsplan 1:5'000 sowie in den jeweiligen Ausführungsplänen, welche auf dem Bauamt der Gemeinde deponiert sind, dargestellt.

#### **Art. 3.1 Güter- und Alpwege**

Um den fachgerechten Unterhalt der Güterwege zu gewährleisten und um Schäden zu vermeiden, ist folgendes zu beachten:

- a) Entlang der Güterwege müssen die Zäune so gezogen werden, dass an den Böschungen und am Güterweg keine Schäden entstehen. Strassenflächen und Bankette von Güterwegen dürfen nicht eingezäunt werden und beim Pflügen ist entlang der Güterwege ein Abstand von einem Meter einzuhalten. Alle Böschungen entlang der Güterwege müssen vom Anstösser unentgeltlich gepflegt werden (mähen, Stauden und Äste zurückschneiden usw.). Erfolgt die-

ses Böschungspflege durch die Anstösser nicht oder ungenügend, werden diese Arbeiten durch den Werkdienst der Gemeinde und auf Kosten des Eigentümers ausgeführt.

- b) Im Weidegebiet und auf den Alpen ist der offene Weidegang möglich.
- c) Erhebliche Verunreinigungen der Fahrbahn (Gülle, Mist, Heureste, Erde usw.) sind zu vermeiden. Die PGP lässt nötige Reinigungsarbeiten auf Kosten des Verursachers ausführen, falls dieser die Reinigungsarbeiten nicht selbst ausführt.
- d) Die Schneeräumung auf den Güterwegen bedarf der Bewilligung der PGP.
- e) Asphaltierte Strassen dürfen nicht mit Eisenraupen befahren werden. Das Schleifen von Holz auf den Meliorationsstrassen ist ebenfalls untersagt. Im Weiteren ist die Strassensignalisation zu beachten und allfällige Gewichtslimiten sind einzuhalten. Ausserordentliche Nutzungen der Strassen sind bewilligungspflichtig.

### **Art. 3.2 Waldwege**

Bei schlechter Witterung (z.B. aussergewöhnliche Nässe, Schnee, Tauwetter etc.) ist der Holztransport nur nach Absprache mit der PGP gestattet.

Im Weiteren sind allfällige Gewichtslimiten einzuhalten.

### **Art. 4 Sorgfaltspflicht**

Die Eigentümer und Bewirtschafter sind verpflichtet, Schäden an den Bauten und Anlagen zu vermeiden.

Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Bauamt der PGP zu melden.

Schäden, welche aus Missachtung dieser Vorschriften oder durch unsachgemässe Bewirtschaftung entstehen, werden dem Verursacher direkt belastet.

### **Art. 5 Anordnung und Überwachung**

Der Vorstand der politische Gemeinde Pitasch ist zuständig für die:

- Anordnung der Wartungs- und Unterhaltsarbeiten;
- Überwachung der Ausführung vorgenannter Arbeiten.

## **III. Finanzierung**

### **Art. 6 Grundsatz**

Mit der Übernahme der Meliorationswerke innerhalb der Bauzone übernimmt die PGP auch die Kosten für deren Unterhalt.

Zur Mitfinanzierung der laufenden und periodischen Unterhaltskosten der Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone erhebt die PGP, gestützt auf den Beschluss der Gemeindeversammlung vom 04.12.2007, von den Grundeigentümern eine Unterhaltstaxe.

Die Benützung der Güter- und Alpwege durch Nicht-Eigentümer regelt das Reglement da vias da Pitasch.

### **Art. 7 Interessensabwägung**

Der Kostenanteil, welcher mit einer Unterhaltstaxe der Grundeigentümer zu finanzieren ist, beträgt aufgrund einer einmaligen Interessens- und Nutzungsabwägung für Weganlagen ausserhalb der Bauzone:

- für die Alpen	10%
- für öffentlichen Wald	30%
- für die Gemeinden (Politische, Bürger, Kirche)	30%
- für die Waldflächen in Privatbesitz	3%
- für die bestockten Weiden in Privatbesitz	3%
- für die Landwirtschaftsparzellen in Privatbesitz	14%
- für Hütten und Ferienhäuser nicht aussch. landwirt. genutzt	10% <sup>1</sup>

<sup>1</sup> Der Faktor kommt einer Pauschale von CHF 100.00 pro Objekt gleich. Sofern sich mehrere Objekte auf der gleichen Parzelle befinden, ist die Pauschale nur einmal zu entrichten.

Die durchschnittlichen jährlichen Unterhaltskosten werden kalkulatorisch ermittelt. Der erstmals ermittelte Kostenanteil gilt für 5 Jahre.

### **Art. 8 Kostenverteiler / Unterhaltstaxe**

Das Total des von den Grundeigentümern im Landwirtschaftsgebiet zu übernehmenden Anteiles an den Unterhaltskosten wird auf die einzelnen Grundeigentümer je zur Hälfte nach Fläche und Bonitierungspunkten verteilt.

Die Minimaltaxe beträgt Fr. 50.-- je Grundeigentümer.

Für Ferienhäuser, Maiensässe und Hütten, die nicht ausschliesslich der Landwirtschaft dienen, wird eine jährliche Taxe von pauschal Fr. 100.-- in Rechnung gestellt.

Bei ausserordentlichen Nutzungen kann der Vorstand der PGP eine Pauschaltaxe beschliessen.

### **Art. 9 Fälligkeit**

Die Unterhaltstaxe wird jeweils auf Ende eines Kalenderjahres fällig und ist, analog den übrigen allg. Taxen, innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen.

Erfolgt eine Handänderung, ist jener Grundeigentümer pflichtig, welcher am Ende des Kalenderjahres Eigentümer der Parzelle war.

Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe des jeweils geltenden kantonalen Ansatzes berechnet.

#### **Art. 10 Spezialfinanzierung**

Die von den Grundeigentümern erhobenen jährlichen Unterhaltstaxen werden einer zweckgebundenen Spezialfinanzierung zugewiesen.

Der Spezialfinanzierung werden jährlich die gemäss Art. 7 der tatsächlich anfallenden Unterhaltskosten durch interne Verrechnung belastet.

Der Saldo der Spezialfinanzierung wird jährlich auf ein entsprechendes Konto der Bestandesrechnung übertragen.

Guthaben aus der Schlussrechnung der MGP werden ebenfalls der Spezialfinanzierung zugeführt.

### **IV. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 11 Strafrechtliche Bestimmungen**

Bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement, gegen die Ausführungsbestimmungen oder gegen Vorgaben der zuständigen Organe kann der Schuldige vom Gemeinderat mit einer Busse von bis zu Fr. 1'000.- oder im Wiederholungsfalle von bis zu Fr. 5'000.- bestraft werden. Zudem bleiben alle zivilrechtlichen Ansprüche gegen den Schuldigen vorbehalten.

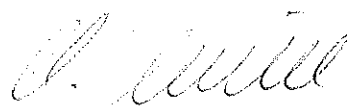
#### **Art. 12 Inkrafttreten**

Das Reglement tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Die Taxe wird erstmals für das Jahr 2012 in Rechnung gestellt.

Dieses Reglement wurde von der Gemeindeversammlung der politischen Gemeinde Pitasch am 8. Dezember 2011 genehmigt.

Der Gemeindepräsident



Christian Christoffel



Die Kanzlistin



Irina Beer-Killias